

Gebührentarif nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Großefehn

Zu § 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen in der Gemeinde Großefehn –Sondernutzungsgebührensatzung-.

Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Anmer- kung
		monat- lich	täglich	
	Im Bereich von Geh- und Radwegen sowie von Fahr- bahnen und deren Nebenanlagen			
1.	zeitlich begrenzt angebrachte Werbeanlagen (Werbe- oder Hinweisschilder, Aufdrucke pp)			Es kann eine Kaution von 100,-€ je Plaka- tierung erhoben werden. Die Kaution verfällt, wenn die Gemeinde die Entfernung frü- hestens eine Woche nach Ablauf der Ge- nehmigung selbst vornimmt.
1.1.	Grundgebühr	15,00		
1.2.	gewerbliche Veranstaltungen			
1.2.1.	je Werbetafel	0,60		
1.3.	andere Veranstaltungen			
1.3.1.	je Werbetafel	0,30		
2.	zeitlich begrenzt abgestellte, nicht zum Verkehr zuge- lassene Fahrzeuge			Es kann eine Kaution von 500,-€ je Fahr- zeug erhoben werden. Die Kaution verfällt, wenn die Gemeinde die Entfernung frü- hestens eine Woche nach Ablauf der Ge- nehmigung selbst vornimmt.
2.1.	je Krafrad	10,00		
2.2.	je Pkw	30,00		
2.3.	je Lkw oder Zugmaschine	50,00		
2.4.	je Anhänger	25,00		
2.5.	je Wohnmobil	40,00		
2.6.	je sonstiges Fahrzeug, soweit nicht oben zuzuordnen			
	a) bis 5 m Gesamtlänge	25,00		
	b) über 5 m Gesamtlänge	50,00		
3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche An- kündigungen umhertragen (je Person)		10,00	
4.	Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften (je Person)		10,00	
5.	Werbung mit Lautsprechern (je Lautsprecher)		15,00	
6. 6.1.	Werbefahrten mit Fahrzeugen ohne Lautsprecher		25,00	
6. 6.2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen mit Lautsprechern		40,00	